



Verteiler

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
II/21

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fabiszisky
E-Mail:
Stefan.Fabiszisky
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(02 61) 30 29-1224
Fax:
(0261) 29 141-1390

Datum:
21. Sept. 2007

Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau

hier: Listenführung für das Land Rheinland-Pfalz

**Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2007
Muster der Liste**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2007 wurde das ARS Nr. 2/2006 und hiermit auch die bundeseinheitliche Listenführung durch eine zentrale Stelle aufgehoben und die Listenführung für güteüberwachte Baustoffgemische in die Zuständigkeit der Länder zurückgegeben.

Im Hinblick auf eine länderübergreifende Information aller Lieferwerke werden die Adressen der Ansprechpartner in den Ländern auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) geführt und, soweit vorhanden, die Internetadresse angegeben, auf deren Seiten die Länderlisten veröffentlicht werden.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz wird in Kürze eine Liste veröffentlichen, in der güteüberwachte Herstellerbetriebe von Gesteinskörnungen / Baustoffgemischen aufgeführt sind, die gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Ausgabe 2004 (TL

Gestein-StB 04) und den Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2004 (TL G SoB-StB 04), einer Güteüberwachung unterliegen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendungsbereiche sind zusätzliche Regelungen zu beachten:

a) Gesteinskörnungen für den Asphaltstraßenbau

Güteüberwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen erfolgen gemäß den TL Gestein-StB 04 nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2⁺ im Herstellerbetrieb (werkseigene Produktionskontrolle + Überwachung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle). Zusätzlich müssen Gesteinskörnungen für den Asphaltstraßenbau nach derzeit geltendem Regelwerk einer Güteüberwachung gemäß TLG Asphalt-StB 01 in Form von Baustoffeingangsprüfungen beim Asphalthersteller unterliegen.

Alternativ hat der Hersteller der Gesteinskörnungen die Möglichkeit, seine Produkte einer freiwilligen Fremdüberwachung durch eine anerkannte und zertifizierte Prüfstelle zu unterziehen, die die Baustoffeingangsprüfungen gemäß TLG Asphalt-StB ersetzen kann.

Die Fremdüberwachungsergebnisse sind dem Listenführer / LBM RP schnellstmöglich mitzuteilen.

b) Baustoffgemische ohne Bindemittel

Für die ungebundenen Baustoffgemische erfolgt die Güteüberwachung gemäß den TL G SoB-StB 04.

c) Gesteinskörnungen für Beton

Güteüberwachung und Zertifizierung erfolgen analog a) Gesteinskörnungen für den Asphaltstraßenbau.

Zusätzlich ist für Gesteinskörnungen in Straßenbaubeton gemäß ZTV-Beton das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006 „Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali – Kieselsäure – Reaktion (AKR) des BMVBS zu beachten.

Möchte ein Werk in die Liste aufgenommen werden, so muss das Zertifikat der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), die Produktzertifikate, das Sortenverzeichnis sowie die Überwachungsergebnisse und einmalig bei Antragstellung, die Eignungsnachweise bzw. Fremdüber-

wachungszeugnisse durch das Werk bzw. die Prüfstelle an den Listenführer (LBM RP) gesendet werden. Die Listenparameter sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die Regelungen TL Gestein-StB, TL G SoB-StB und der TL G Asphalt-StB sind einzuhalten. Werden diese nicht eingehalten, z.B. Prüfrhythmus nach TL G SoB-StB, wird das Werk aus der Liste genommen. Wird die Güteüberwachung eingestellt, ist der Listenführer unverzüglich zu unterrichten.

Gesteinskörnungen / Baustoffgemische von Herstellerbetrieben, die nicht in vorgenannter Liste enthalten sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn die entsprechenden Nachweise zur Konformität dem Auftraggeber / dem LBM vorliegen und die Anforderungen erfüllt sind.

Die „neue“ Liste wird in Kürze auf der Internetseite des LBM Rheinland-Pfalz (www.lbm.rlp.de) unter „Service / Straßenbautechnik / Güteüberwachung“ veröffentlicht und dient dem Ziel einer einheitlichen Verwendung von Gesteinskörnungen/Baustoffgemischen im Geschäftsbereich des LBM RP. Eine Aktualisierung ist je nach Erfordernis zeitnah vorgesehen.

Als Ansprechpartner stehen beim LBM RLP

Herr Fabiszisky 0261/3029-1224 Stefan.Fabiszisky@lbm.rlp.de

Frau Debrich 0261/3029-1343 Anja.Debrich@lbm.rlp.de

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heribert Müssenich

Verteiler:

Chemisch Technisches
Laboratorium
Heinrich Hart GmbH
Auf dem Rheinblick 1
56581 Melsbach/Neuwied

SBT Paul Simon & Partner
Ingenieure
Alkuinstraße 9
54292 Trier

BAUCONTROL
Diplomingenieure Simon & Nowicki
Stromberger Straße 43
55411 Bingen/Rh.

Materialprüfungs- und
Versuchsanstalt Neuwied
Forschungsinstitut für vulkanische
Baustoffe GmbH
Sandkauler Weg 1
56564 Neuwied

IBES Baugrundinstitut GmbH
Beratende Ingenieure u. Geologen
Für Bauwesen
Fritz-Voigt-Straße 4
67406 Neustadt / Weinstraße

S-BB Stracke-Baugrund & Beton
Ingenieurbüro für Baugrund- und
Bodenuntersuchungen
Auf dem Land 10
66989 Höheinöd

Eifelinstitut
Laboratorien für Materialprüfung
Tiergartenstraße 2
54550 Daun

Amtliche Baustoffprüfstelle für Baustoffe
Fachhochschule des Landes
Rheinland-Pfalz
- Abteilung Trier –
Postfach 1826
54208 Trier

Universität Kaiserslautern
- Materialprüfamnt -
Postfach 30 49
67663 Kaiserslautern

Amtliche Prüfstellen der
Fachhochschule Koblenz
Prüfstelle für Straßenbaustoffe und Recycling
Rheinau 3-4
56075 Koblenz

Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau
- Listenführung von freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen in RLP -

20.9.2007

Lfd.-Nr.	Hersteller Werksanschrift Kenn-Nr. Zert.-Stelle	Werk	Gesteinsart	Verwendungszweck nach TLG Gestein			Verwendungszweck nach TLG SoB 13285					Fremdüberwachung			Kategorien und Prüfwerte:				
				DIN EN 13043	DIN EN 13242	DIN EN 12620	FSS	STS	KTS	DoB	Pflaster	Prüfstelle	Nr. Prüfzeugnis	Datum Prüfzeugnis	SZ	PSV	F	FT	BF
				Gesteinskörnungen für Asphalt * = zur Aufhellung geeignet	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische	Gesteinskörnungen für Beton													
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wolfgang Hahn
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-3428

E-MAIL Ref-S17@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.05/07

Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**BETREFF Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau,
- Listenführung von freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und von
Baustoffgemischen**

BEZUG Mein Allgemeines Rundschreiben (ARS) Nr. 2/2006 vom 29.12.2005

AZ S 17/7182/3/648381

DATUM Bonn, 03.04.2007

Bei der Veröffentlichung der güteüberwachten Gesteinskörnungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Lieferwerke im Rahmen des Konformitätsnachweises 2-



SEITE 2 VON 2

Gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04) sind die Straßenbauverwaltungen gehalten, für diesen Bereich die güteüberwachten Lieferwerke und deren Erzeugnisse zu veröffentlichen.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2006 wurde für diesen Bereich eine bundeseinheitliche Listenführung eingeführt und die Modalitäten zur Bekanntgabe der güteüberwachten Werke und deren Erzeugnisse beschrieben.

Angesichts der fehlenden Akzeptanz für die bundeseinheitliche Listenführung wird das ARS Nr. 2/2006 aufgehoben und die Listenführung für güteüberwachte Baustoffgemische in die Zuständigkeit der Länder zurück gegeben.

Im Hinblick auf die weiterhin angestrebte länderübergreifende Information wird die Bundesanstalt für Straßenwesen die Adressen der für die Listenführung zuständigen Ansprechpartner in den Ländern auf ihren Internetseiten führen und, soweit vorhanden, die Internetadressen angeben, auf deren Seiten die Länderlisten veröffentlicht sind.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn



Beglaubigt:

Angestellte